

Preisübersicht „Grundversorgung“

gültig ab 1. Januar 2026

Bei Entnahme von Energie aus dem Niederspannungsnetz, ohne dass an der Abnahmestelle ein Vertragsverhältnis besteht.

Ein Grundversorgungsvertrag kann nur mit Haushaltskunden bestehen. Haushaltskunden werden nach § 3 Nr. 22 EnWG definiert als Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Allgemeine Verbrauchspreise

Ein-/Zwei-Tarif-Zähler:		netto	brutto
Verbrauchspreis HT (außerhalb der Schwachlast)	ct/kWh	31,47	37,45
Verbrauchspreis NT (innerhalb der Schwachlast)	ct/kWh	26,93	32,05

Allgemeine Grundpreise

Bei Vorhandensein einer **konventionellen Messeinrichtung (kME)** gilt folgender Grundpreis:

Grundpreis Ein-Tarif-Zähler	€/Jahr	162,19	193,00
Grundpreis Zwei-Tarif-Zähler	€/Jahr	184,87	220,00

Soweit ein Stromwandler erforderlich ist, wird zusätzlich berechnet:

Stromwandlersatz	€/Jahr	25,00	29,75
-------------------------	--------	-------	--------------

Bei Vorhandensein eines **digitalen Zählers (mME)** oder eines **intelligenten Messsystems (iMSys)** für **Letztverbraucher** gilt folgender Basis-Grundpreis¹⁾:

Grundpreis Ein- und Zwei-Tarif-Zähler	€/Jahr	153,78	183,00
--	--------	--------	---------------

Zusätzlich zum Basis-Grundpreis fallen folgende **Messstellenbetriebs-Entgelte** an:

Für digitale Zähler (mME):

Ein- und Zwei-Tarif-Zähler	€/Jahr	21,01	25,00
----------------------------	--------	-------	--------------

Soweit ein Stromwandler erforderlich ist, wird zusätzlich berechnet:

Stromwandlersatz	€/Jahr	22,00	26,18
-------------------------	--------	-------	--------------

Intelligente Messsysteme (iMSys) für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh, sowie für Letztverbraucher, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht (§ 30 Abs.1 MsbG) ¹⁾:

Intelligentes Messsystem²⁾

(Standardleistung gem. § 34 Abs. 1 MsbG)

Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG mit Jahresverbrauch bis 20.000 kWh	€/Jahr	42,02	50,00
Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG mit Jahresverbrauch ab 20.001 kWh	€/Jahr	entsprechend dieser Tabelle	
Jahresverbrauch von 0 kWh bis 3.000 kWh	€/Jahr	25,21	30,00
Jahresverbrauch von 3.001 kWh bis 6.000 kWh	€/Jahr	25,21	30,00
Jahresverbrauch von 6.001 kWh bis 10.000 kWh	€/Jahr	33,61	40,00
Jahresverbrauch von 10.001 kWh bis 20.000 kWh	€/Jahr	42,02	50,00
Jahresverbrauch von 20.001 kWh bis 50.000 kWh	€/Jahr	92,44	110,00
Jahresverbrauch von 50.001 kWh bis 100.000 kWh	€/Jahr	117,65	140,00
Jahresverbrauch > 100.000 kWh		Siehe Netzentgelte Strom	

Intelligentes Messsystem für Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung über 7 kW

(§ 30 Abs. 2 MsbG) ¹⁾:

Intelligentes Messsystem²⁾

(Standardleistung gem. § 34 Abs. 1 MsbG)

über 1 bis 7 kW	€/Jahr	25,21	30,00
über 7 bis 15 kW	€/Jahr	42,02	50,00
über 15 bis 25 kW	€/Jahr	92,44	110,00
über 25 bis 100 kW	€/Jahr	117,65	140,00
über 100 kW		Siehe Netzentgelte Strom	

¹⁾ Preisstand 01.01.2026. Zur Abrechnung kommen die jeweils im Abrechnungszeitraum gültigen Konditionen des Messstellenbetreibers. Diese können von den hier aufgeführten abweichen. Die aktuell gültigen Konditionen finden Sie auf unserer Website: <https://stadtwerk-tauberfranken.de/netz/zaehler/messstellenbetrieb/> in der Datei „Entgelt für den Messstellenbetrieb“.

²⁾ Technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt.

Die Preisangaben brutto (inklusive gesetzliche Umsatzsteuer, z.Z. 19 %) sind auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Der Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis und Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung. Für jede weitere Abrechnung werden 20,00 € (brutto) berechnet.

Gerne informieren und beraten wir Sie über unser Leistungsspektrum, unsere Stromprodukte sowie auch über die aktuellen Erdgas- und Wasserpreise.

Stand: 01.01.2026